

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesa.
Zentrum Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen.

Postfachkonto: Dresden 1331
Stroßstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 245.

Dienstag, 20. Oktober 1925, abends.

78. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Papiere und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Stellen) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Melleszeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vorträge, Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lange & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Das Schlußprotokoll von Locarno und seine Anlagen.

Das Ergebnis der Konferenz von Locarno besteht in einem Schlußprotokoll und 6 Anlagen.

Im Schlußprotokoll von Locarno vom 16. Oktober 1925 geben die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Regierung ihre Zustimmung zu den von der Konferenz ausgearbeiteten Entwürfen der zu beabsichtigenden Verträge und Abkommen. Hierzu gehören der Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien, ferner die Schiedsabkommen zwischen Deutschland einerseits und Belgien und Frankreich andererseits, und die Schiedsverträge zwischen Deutschland einerseits und Polen und der Tschechoslowakei andererseits. Diese Urkunden sind „à la carte“ paraphiert worden und sollen das Datum des Protokolls tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbarten gleichzeitig, am 1. Dezember d. J. in London in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen. In dem Protokoll macht der französische Außenminister Mitteilung davon, daß im Anschluß an die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen angefertigt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden beim Völkerbund hinterlegt werden. Das Protokoll enthält ferner die Annahme eines Vorschlags des britischen Außenministers, wonach zur Beantwortung gewisser von deutschen Reichsanwalt und Außenminister gestellter Forderungen nach Aufklärung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung ein dem Protokoll im Entwurf angelegtes Schreiben beizufügen ist mit der Unterzeichnung der Urkunden an sie gerichtet wird. Am Schluß des Protokolls geben die beteiligten Delegierten ihrer festen Ueberzeugung Ausdruck, daß die Inkraftsetzung der Verträge und Abkommen in hohem Maße eine tatsächliche Entspannung zwischen den Nationen herbeiführen und die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme erleichtern und dadurch die in der Völkerbundsatzung vorgesehene Entfaltung befähigen werde. Sie verpflichten sich, die Verwirklichung der Entwurfung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

Anlage A.

In Anlage A garantieren die vertragsschließenden Teile die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo, die Unverletzlichkeit dieser durch den Versailler Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgesetzten Grenzen, sowie die Beachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 dieses Vertrages über die demilitarisierte Zone. Deutschland, Belgien und Frankreich verpflichten sich, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Verpflichtung findet keine Anwendung, wenn es sich handelt 1. um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Versailler Vertrags, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist; 2. um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundsatzung; 3. um eine Aktion, die auf Grund einer Völkerbundsentscheidung oder des Artikels 15 Absatz 7 der Völkerbundsatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst angegriffen hat.

Deutschland, Belgien und Frankreich verpflichten sich, auf friedlichen Wege alle Fragen zu regeln, die sie einzuweisen und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können. Alle Streitfragen über die beiderseitigen Rechte sollen Richtern unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten. Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser vorgeschlagenen Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundsatzung befindet.

Artikel 4 bestimmt: Ist einer der Vertragsschließenden der Ansicht, daß eine Verletzung des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Versailler Vertrags vorliegt, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundrat bringen.

Sobald dieser eine solche Verletzung festgestellt hat, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sie die beanstandete Handlung richtet, sofort beizutreten. Im Falle flagranten Verletzung des gegenwärtigen Vertrages oder der Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der Vertragsschließenden verpflichtet sich schon jetzt jede der anderen vertragsschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar würde, daß die Verletzung eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt, und daß im Hinblick, sei es auf die Ueberziehbarkeit der Grenze, sei es auf die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln geboten ist, demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung gerichtet wurde, sofort Beistand zu gewähren. Dessenungeachtet wird der Völkerbundrat das Ergebnis seiner Feststellungen be-

kanngeben. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in solchem Falle nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Feindseligkeiten verwickelten Teile auf sich vereinen lassen.

Artikel 5 bestimmt: Weigert sich eine der Mächte, Deutschland, Belgien, Frankreich, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen und verlegt sie den gegenwärtigen Vertrag oder die Artikel 42 oder 43 des Versailler Vertrages, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung. Falls eine der drei Mächte ohne Begründung einer Verletzung des gegenwärtigen Vertrages oder der Artikel 42 oder 43 des Versailler Vertrages sich weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird. Die Vertragsschließenden werden diese Vorschläge befolgen.

Nach Artikel 6 läßt der gegenwärtige Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden aus dem Versailler Friedensvertrag aus den ergänzenden Vereinbarungen einschließlich der in London am 20. August 1924 unterzeichneten unberührt. Weiter wird bestimmt: Der gegenwärtige Vertrag kann nicht als Beschränkung der Aufgabe des Völkerbundes angesehen werden, geeignete Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens zu ergreifen. Der gegenwärtige Vertrag bleibt solange in Kraft, bis der Rat auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten anzufragenden Antrag eines der Vertragsschließenden mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den vertragsschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Der gegenwärtige Vertrag legt keinen der britischen Dominions noch Indien eine Verpflichtung auf. Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden im Generalsekretariat des Völkerbundes hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Anlage B

enthält den Entwurf eines Schiedsvertrages zwischen Deutschland und Belgien.

Danach sollen alle juristischen Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Belgien, die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gütlich geregelt werden können, entweder einem Schiedsgericht oder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitfragen, die aus Tatsachen entspringen sind, die zeitlich vor diesem Abkommen liegen und der Vergangenheit angehören. Die Streitfragen, für deren Lösung in anderen zwischen Deutschland und Belgien in Geltung befindlichen Abkommen ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abkommen geregelt.

Vor jedem Schiedsverfahren und vor jedem Verfahren bei dem Ständigen Internationalen Gerichtshof kann die Streitfrage durch Vereinbarung der Parteien zur Herbeiführung eines Vergleichs einer ständigen internationalen Kommission, genannt

„Ständige Vergleichskommission“,

unterbreitet werden.

Diese Ständige Vergleichskommission, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet werden soll, besteht aus fünf Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: Die deutsche und die belgische Regierung ernennen je einen Kommissar ihrer Staatsangehörigkeit; sie wählen die drei übrigen Kommissare in gegenseitigem Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dritter Mächte. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein; aus ihrer Mitte bezeichnen die deutsche und belgische Regierung den Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt.

Die Ständige Vergleichskommission tritt in Tätigkeit auf einen Antrag, der von den beiden Parteien in gegenseitigem Einvernehmen, oder, mangels eines solchen Einvernehmens, von einer der beiden Parteien an den Vorsitzenden zu richten ist.

Der Ständige Vergleichskommission liegt es ob, die strittigen Fragen zu klären, zu diesem Zweck alles geeignete Material auf dem Wege einer Untersuchung oder sonstwie zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

Die Arbeiten der Kommission müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo die Kommission mit dem Streitfall befaßt wurde.

Somit das gegenwärtige Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die Entscheidungen der Ständigen Vergleichskommission mit Stimmenmehrheit getroffen.

Kommt es vor der Ständigen Vergleichskommission nicht zu einem Vergleich, so wird die Streitfrage mittels einer zu vereinbarenden Schiedsordnung unterbreitet: entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gemäß den in seinem Statut vorgesehenen Bedingungen und Verfahrensvorschriften oder einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907.

Können sich die Parteien über die Schiedsordnung nicht einigen, so ist jede von ihnen, nachdem sie dies einen Monat vorher angekündigt hat, befugt, die Streitfrage durch einen Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Im 2. Teil des Vertragsentwurfs wird bestimmt, daß nicht juristische Fragen, über die die deutsche Regierung und die belgische Regierung uneinig sind, ohne sie auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege gütlich lösen zu können, der Ständigen Vergleichskommission zu unterbreiten sind. Diese hat die Aufgabe, den Parteien eine annehmbare Lösung vorzuschlagen und jedenfalls einen Bericht zu erstatten.

Wenn sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission verständigt haben, wird die Frage durch Antrag einer der Parteien vor den Völkerbundrat gebracht, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundsatzung zu befinden hat.

Für beide Kategorien von Streitfragen ist bestimmt, daß dann, wenn die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, die Ständige Vergleichskommission oder eine andere mit der Angelegenheit befaßte Stelle anzuordnen hat, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die deutsche und belgische Regierung verpflichten sich, diese Anordnungen zu befolgen und jegliche Handlungen zu vermeiden, die geeignet wären, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszuweiten. Das Schiedsabkommen gelangt zwischen Deutschland und Belgien auch dann zur Anwendung, wenn andere Mächte gleichfalls an dem Streitfall beteiligt sind.

Anlage C

enthält den Entwurf des Schiedsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich, der mit dem als Anlage B beigefügten Entwurf des Schiedsabkommens zwischen Deutschland und Belgien genau übereinstimmt.

Anlage D

enthält den Entwurf des deutsch-polnischen Schiedsvertrages. Die Artikel 1 bis 20 des Vertragsentwurfs entsprechen genau den Artikeln 1 bis 20 des Entwurfs des deutsch-belgischen Schiedsabkommens.

Artikel 21 besagt, daß der Vertrag nicht die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Teile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerbundes berührt.

Nach Artikel 22 sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden des zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrags in Genf beim Völkerbund hinterlegt werden.

Für das Inkrafttreten des Vertrags und seine Geltungsdauer gilt das Gleiche wie für den genannten Vertrag.

Anlage E

enthält den Entwurf des Schiedsvertrages zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei, der genau dem vorstehend als Anlage D wiedergegebenen Entwurf des deutsch-polnischen Schiedsvertrages entspricht.

Anlage F.

Die deutsche Delegation hat gewisse Klarstellungen hinsichtlich des Artikels 16 der Völkerbundsatzung verlangt. Wir sind nicht zuständig, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Wir ärgern aber nicht, nach den in der Versammlung und den Kommissionen des Völkerbundes bereits gepflogenen Beratungen und nach den zwischen uns ausgetauschten Erläuterungen Ihnen die Auslegung mitzuteilen, die wir unsererseits dem Artikel 16 geben.

Nach dieser Auslegung sind die sich für die Bundesmitglieder aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen so zu verstehen, daß jeder der Mitgliedsstaaten des Bundes gehalten ist, loyal und wirksam mitzuarbeiten, um der Lösung Achtung zu verschaffen und um jeder Angriffshandlung entgegenzutreten, in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist, und das seiner geographischen Lage Rechnung trägt.

Amery über den Vertrag von Locarno.

London. (Funksp.) Kolonialsekretär Amery sagte in einer Rede in Birmingham: Der Pakt von Locarno über dessen Bedeutung man sich in ganz Europa und in der gesamten Welt klar ist, bedeutet die Herstellung wirklichen Friedens durch gegenseitiges Einverständnis und auf gleichberechtigtem Fuße. Bei diesem Frieden gibt es keinen Sieger oder Besiegten, keine aufgewungenen oder widerwärtig angenommenen Bedingungen. Es ist ein Frieden auf Grund der Genseitigkeit zwischen gleichberechtigten Nationen, die entschlossen sind, eine bessere Zukunft für Europa herbeizuführen. Niemandes Ehre ist durch die Bedingungen dieses Friedens verletzt worden. Das abgeschlossene Abkommen wird nach englischer Auffassung einen Wendepunkt in der Zukunft der Gebiete Europas bilden, an deren Wohlfahrt Großbritannien wegen ihrer Nähe interessiert ist. Es ist wesentlich für den künftigen Frieden, daß die ganze öffentliche Meinung einer friedliebenden Welt sich hinter diese Vereinbarungen stellt und darauf achtet, daß sie eingehalten werden.